

Dienstanweisung 01 / 16
Geschäftsbereich Markt / Integration

Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. §16 SGB II
i.V.m. §44 SGB III

Einschränkungen sind als Ermessenslenkende Weisungen (ELW)
zu berücksichtigen.

Die Dienstanweisung (DA) 04 / 14 wird vollständig aufgehoben.
Diese aktualisierte DA gilt ab 01.01.2016

Inhalt u. Intention der Regelung

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets (VB) wurde u.a. die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte u. unbürokratische Förderung von SGBII – Kunden geschaffen, da die Förderung über §16(1) SGB II möglich ist.

Bei der Förderung aus dem VB gem. §44 SGB III ist die ab 01.04.2012 gültige Geschäftsanweisung zu Grunde zu legen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen im Einzelfall von den jeweils zuständigen Vermittlungsfachkräften durch Ermessensausübung erschlossen werden. Die Handlungsspielräume werden durch die nachstehenden ELW für das Jobcenter Lichtenfels ergänzt.

Eine ganzjährige Bewilligungspraxis mit den Leistungen aus dem VB ist sicherzustellen.

Grundsätze:

- > Flexibel und bedarfsgerecht einsetzen.
- > Leitlinien für den Produkteinsatz (Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit und Wirkung) gelten auch für das VB.
- > Bewirtschaftungsgrundsätze inkl. Regeln der BHO sind anzuwenden, d.h. es gibt keine Gewährung eines Vorschusses u./oder ohne konkreten, zahlungsbegründeten Anlass.
- > Ständig wiederkehrende Leistungen bei demselben AG werden nur 2mal mit VB gefördert.
- > Der VB-Beratungsvermerk bestimmt den Ermessensspielraum, deshalb aussagekräftig formulieren u. auf Aktualität achten.
- > Ermessensausübung kann wegen Vermittlungsvorrang innerhalb der Region auch zur Ablehnung führen.
- > Ein in behinderungsbedingter Mehraufwand ist zu berücksichtigen.
- > Eine Kostenerstattung der Mietkaution aus dem VB ist nicht möglich.
- > Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren.
- > Es darf keine Integration am Mitteleinsatz scheitern u. um das Integrationsziel zu erreichen, sind ggf. Doppelförderungen möglich.
- > Achtung: Duale Studiengänge sind seit 01.01.2012 sozialversicherungspflichtig.
- > Alle beschriebenen Kriterien zu den Förderfeldern des Vermittlungsbudgets gelten als Richtgrößen, von denen im besonders gelagerten Einzelfall abgewichen werden kann.
- > Die Förderbeispiele sind nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen

Ausschlüsse:

- Keine Aufstockung, Ersetzung oder Umgehung anderer Leistungen aus dem SGB III bzw. SGB II.
- Kein VB bei Vertragsverlängerungen/Anschlussvertrag.
- Keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wie z.B. die

frühere Übergangsbeihilfe.

- Kein Darlehen, damit entfällt auch eine nachträgliche Umwandlung von Darlehen bei Eintritt eines definierten Sachverhaltes
- Keine Prämien.
- Keine Förderung von Midi-Jobs mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Std. wöchentlich u. unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgeltes.
- Keine Förderung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamtenanwärter).
- Keine Förderung bei schulischer Ausbildung.
- Keine Förderung bei Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) u. dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).
- Keine Förderung von gleichartigen Leistungen wie z.B. Arbeitsschutzkleidung, die durch den Arbeitgeber im Hinblick auf gesetzliche oder tarifliche Verpflichtungen zu erbringen wären.
- Keine Maßnahmen gem. §45 SGB III fördern.
- Reha-Fälle in fremder Trägerschaft erhalten lt. Weisungslage kein VB.
- Die individuelle Förderung ist an die Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Eigenleistungsfähigkeit liegt bei mon. Bruttoverdienst ab 2.000 € vor.

Besondere Zuständigkeiten für den Einzelantrag:

Bis	1000 €	Arbeitsvermittler,
bis	1500 €	mit Handzeichen FM,
über	1500 €	mit Einverständnis TL / Vertreter.

Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (VB)

Kosten der Bewerbung:

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen. Abrechnung nach tatsächlichen Kosten (gegen Nachweis) bis zu 120 EUR im Kalenderjahr (bis 31.12.); keine anteilige Berechnung des Höchstbetrages, keine E-Mail-Bewerbungen.

Keine Erstattung von Onlinebewerbungen u. tel. Bewerbungen. Erstattung nur für versicherungspflichtige Beschäftigungen, jedoch nicht zu priv. Vermittlern, Praktikum u. Minijobs.

- Zeitungsinsertate anteilig im Einzelfall: bis 40 € im Kalenderjahr, nicht anzurechnen auf Jahreshöchstbetrag.
- Fälligkeit der Auszahlung ab 30 € Erstattungssumme. In Härtefällen ohne Mindestbetrag.

WICHTIGE INFORMATION ZUR ERSTATTUNG VON BEWERBUNGSKOSTEN

Für die Erstattung von Bewerbungskosten durch das Jobcenter Landkreis Lichtenfels gilt folgendes: Beantragte Bewerbungskosten sind anhand von Belegen detailliert nachzuweisen. Eine pauschale Erstattung ist nicht möglich.

Erstattungsfähig ist, was zum Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen notwendig ist, z.B. Portokosten, Schreibpapier, Klarsichthüllen, Briefumschläge, Bewerbungsfotos.

Hierzu zählen nicht: allgemeine Büromaterialien wie Bleistifte, Kugelschreiber usw. und auch keine Hard- und Software für PC sowie Telefonkosten.

Gemäß § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) können Bewerbungskosten grundsätzlich übernommen werden. Die Erstattung erfolgt nach tatsächlichen Kosten (Nachweise) bis zu 120,00 € im Kalenderjahr bis 31.12. Dabei handelt es sich jedoch um Ermessensleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ihr

Jobcenter
Landkreis Lichtenfels

Fahrt- u. Reisekosten:

- Zu Vorstellungsgesprächen, auch 2. Gespräch.
Eine sog. „erweiterte“ Vorstellung um 1 Tag kann im Einzelfall eingeräumt werden u. konkurriert nicht mit einer MAG.

- Nicht zur Vertragsunterzeichnung.

- Phoenix:

Keine Verpflichtung zum Einsatz Phoenix, z.B. Kauf einer Fahrkarte mit Fahrpreismäßigung der Bahn (Bahncard, Bayerticket etc.) ist erstattungsfähig.

Voller Fahrpreis erstattungsfähig, wenn Phoenix nicht realisierbar, z.B. weil JC nicht dienstbereit war oder bei Härtefall. In diesem Fall ist die Eigenleistungsfähigkeit zu prüfen.

- Bei Fahrten mit Privat-PKW 0,20 € je Km, schnellste Strecke, Parkgebühren, jedoch höchstens 130,00 € für Hin- u. Rückfahrt innerhalb des Tagespendelbereiches (TPB).
- Vorstellungsreisen außerhalb des TPB u./oder im europ. Ausland:
Eine Fahrt pauschal mit 0,20 €/Km, schnellste Wegstrecke, max. 130 € Fahrkosten pro Vorstellungsreise, außerdem bei Bedarf tatsächlich entstehende sonstige Ausgaben bis zu insgesamt 70 € für alle im Zusammenhang anfallenden weiteren Kosten wie z.B. U + V, Parkgebühren etc, auch für Auslandsreisen max. 100 €. Der Vorrang offener Stellen im TPV ist jeweils zu prüfen u. bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- Erstattung nur für versicherungspflichtige Beschäftigung, nicht jedoch zu priv. Vermittlern, Praktikum u. Minijobs.
- Besonderheiten ZAV: Kostenerstattung ZAV möglich.

Reisekosten i.R. der allg. Meldepflichten:

- Keine Erstattung über VB.
- Reisekostenerstattung.
- Gem. §39(1) SGB I finden für §309(4) SGB III die ELW zum VB analog Anwendung.

Förderung der Mobilität

Führerscheinwerb, Fahrzeugkauf oder Reparaturkosten

- **Fördervoraussetzungen:**
Arbeitsplatznachweis, Rechnung zu Führerschein u./oder Fahrzeugkauf sind vorzulegen. Arbeitsplatz kann mit öffentl. Verkehrsmitteln (z.B. bei Schichtarbeit) nicht erreicht werden. PKW muss mind. noch 12 Mon. zugelassen sein (Nachweis TÜV), begründeter Einzelfall.
- **Förderhöhe:**
Bis 1.500 € als Zuschuss.
- **Reparaturkosten bis 500 € können im Einzelfall berücksichtigt werden. Höhere Reparaturkosten bis max. 1.500 € können mit 50 vH im Einzelfall anerkannt werden.**

Mobilitätshilfen sind mit Herausnahme aus der Hilfebedürftigkeit beendet. Ermessen: Als Einzelfallentscheidung kann eine Förderung auch ohne Arbeitsvertrag möglich sein. Dies setzt allerdings eine hohe Integrationswahrscheinlichkeit voraus u. ist in die Begründung mit aufzunehmen. Mitzeichnung über TL oder bei Abwesenheit durch den Vertreter ist erforderlich.

- **Die Förderung von Aufstockern ist ab 01.01.2016 ausgeschlossen, da hier die künftige Zuständigkeit im Rechtskreis SGB III vorliegen wird.**

Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle:

Pauschal mit 0,20 €/km, kürzeste Wegstrecke – nur Hinfahrt u. bis 130,00 € maximal. Arbeitsvertrag vorlegen!

Fahrkosten für Pendelfahrten:

- Fahrkosten ab 11 Km einfache Wegstrecke u. bis max. mon. Obergrenze 260 €. Längstens bis 6 Mon.
- Fahrkosten pauschal 0,20 €/Km, kürzeste Wegstrecke.
- Abrechnung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ebenfalls PKW-Km (eigene Angaben oder Routenplaner) bis Obergrenze 260 €/Mon., längstens 6 Mon. wie vormals bei Trennungskostenbeihilfe – für Teilmon. anteiliger Höchstbetrag.

Kosten für getrennte Haushaltsführung:

260 € mon. bis maximal 6 Monate, aber nicht über den Tag des Umzuges hinaus. Eigenleistungsfähigkeit liegt ab über 2660 € Bruttoverdienst vor.

Auswärtige Arbeitsaufnahme: Umzugskosten sowie weitere Kosten

- Befristete Stellen von mind. 6 Mon. Dauer oder unbefristeter Arbeitsvertrag förderbar.
- Außerhalb TPB, auch europ. Ausland.
- Für auswärtige Ausbildung möglich.
- Erklärter Umzugswille/Antragstellung dem Grunde nach vor Beginn der Maßnahme. Abrechnung/Umzug jedoch spätestens nach Bestehen der Probezeit, da ansonsten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen Eigenleistungsfähigkeit unterstellt wird.
- Vorlage Arbeitsvertrag, sonstige zahlungsbegründende Unterlagen (Rechnungen Makler, Tankrechnungen, Rechnungen von Einrichtungsgegenständen).
- Förderfähige Kosten:

Umzugskosten (z.B. Spedition oder Fahrzeuganmietung, Tankkosten), Maklergebühren, Ersteinrichtung, erste Mietzahlung.

- Förderung:
Bis 2660 € Bruttoverdienst bis zu 1000 €,
über 2660 € Bruttoeinkommen keine Förderung möglich.
- Keine Kautions.

Arbeitsmittel:

Arbeitskleidung u. Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig u. wegen gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen nicht vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Als Anhaltspunkt für die Notwendigkeit bzw. Förderfähigkeit der Kosten kann die Tabelle zur Ausrüstungsbeihilfe der RD Sachsen herangezogen werden:

http://www.baintern.de/nn_117718/Navigation/Dienststellen/RD-Sachsen/969-RD-Sachsen/Fachaufgaben/Beratung-Vermittlung/Arbeitnehmer/Vermittlungsbudget/Index.html

Gefördert wird grundsätzlich die Erstausrüstung mit Arbeitskleidung / Arbeitsgeräten. Bei Aufnahme einer mind. 6mon. Beschäftigung Höchstbetrag bis zu 200 €.

Unterstützung der Persönlichkeit, Nachweise u. sonstige Kosten

Berufliche Qualifizierung u. Kosten für Nachweise:

Bei der Förderung der Teilnahme an Gruppenschulungsmaßnahmen bei einem Bildungsträger ist unbedingt der Vorrang der Leistungsarten FbW u. Maßnahmen nach §45 SGB III zu beachten. Es darf keine Umgehungslösungen geben.

Bei Vorliegen folgender Kriterien kann eine Förderung aus dem VB in Betracht gezogen werden:

- **Erwerb von Berechtigungen, Erlaubnissen, Zertifikaten.**
- **Reiner Prüfungsabschluss ohne vorhergehende Prüfungsvorbereitung.**
- **Kosten für die Sachkundeprüfung gem. §34a GWO, eine Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer oder in Lymphdrainage können nicht über das VB gefördert werden (s, Prüfbericht des Bundesrechnungshofes vom 17.02.2011).**
- **Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zwingend notwendig sind, z.B. polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Übersetzungen ausländischer Bildungsabschlüsse.**
- **Taxischeinwerb. Hier wird lediglich eine Prüfung abgenommen, zudem sind Unterlagen wie z.B. ein Führungszeugnis vorzulegen – Kenntnisse werden nicht vermittelt.**
- **Sachkenntnisnachweis nach §75 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, um u.a. Ärzte über Arzneimittel zu informieren (Pharmaberater). Inhaber bestimmter Berufsabschlüsse verfügen per se über diese Sachkenntnis. wer eine verwandte Ausbildung abgeschlossen hat, muss sich diese Sachkunde bescheinigen lassen.**

Unterstützung der Persönlichkeit:

Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes sowie Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung.

Beispiele: Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung.

Coaching zur Persönlichkeitsentwicklung für Kunden mit persönlichen Einschränkungen, für die keine Standardmaßnahmen in Frage kommen. 1 Coaching-Std. bis max. 50 €. Nach Vorlage des vom Coach erstellten Coachingplanes sind max. bis 4 weitere Coaching-Std. bis zur Höchstgrenze 50 € möglich.

4.6 Sonstige Kosten:

- **Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können.**

- Fahrkosten zur Apotheke (z.B. Aufnahme in das Methadonprogramm) unter der Maßgabe, dass ein Integrationsfortschritt damit verbunden ist (betrifft FM-Fälle).
- ALF-Kursgebühren.
- Kinderbetreuungskosten im Fall der Arbeitsaufnahme:
130 € pro Mon. für max. 6 Mon. u. unabhängig von der Kinderzahl.
Bei Änderung entsprechender Teilzeitmodalitäten unter Berücksichtigung betrieblicher Belange.
SV-pflichtige Beschäftigung mit mind. 15 Wo.Std., Arbeitsverhältnis mind. 1 Mon.

Ansonsten gilt:

§ 422 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

6. Zuständigkeiten für Auszahlung

Kosten der Bewerbungen	Eingangszone
Mobilität	Eingangszone u. neue Leistungen AG/Träger-Team
Arbeitsmittel	AG/Träger-Team
Nachweise	Eingangszone
Unterstützung der Persönlichkeit	AG-Träger-Team
Sonstige Kosten	AG-Träger-Team

Rüdiger Schardt